

Beglaubigter Auszug aus dem Beschlussbuch des Gemeinderates Perkam Sitzungstag: 05.08.2024

Lfd	Mitglieder	Abstimmungs-
Beschluss		ergebnis
Nr.	Gesamt anwesend zahl und stimm- berechtigt	für - gegen den Beschluss

Behandelter Gegenstand – Inhalt des Beschlusses

101 13 12 12 0

Änderung des Flächennutzungs- mit Landschaftsplanes mittels
Deckblatt Nr. 21 (SO Photovoltaik „Radldorf-Ost II“ und „Radldorf-
West II“); Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom **23.05.2024** bis **24.06.2024**.

Der GR nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren.

Von Seiten der Bevölkerung und der Antragsteller wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange brachte folgendes Ergebnis: siehe Abwägungsvorschlag [Anlage 3]

Beschluss:

Der Entwurf des **Deckblattes Nr. 21** zum Flächennutzungs- mit Landschaftsplan der Gemeinde Perkam (SO Photovoltaik „Radldorf-Ost II“ und „Radldorf-West II“) wird entsprechend der vorgebrachten Einwendungen und unter Berücksichtigung der heutigen Abwägung nochmals überarbeitet bzw. ergänzt.

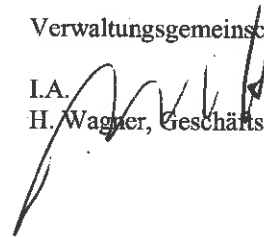
Der DB-Entwurf wird in der geänderten Fassung gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den geänderten Planentwurf nach Maßgabe des §3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behördenbeteiligung gem. §4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Richtigkeit des Auszuges beglaubigt:
94369 Rain, den 06.08.24

Verwaltungsgemeinschaft Rain

I.A.
H. Wagner, Geschäftsstellenleiter



I. NACHFOLGENDE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE / BEHÖRDEN HABEN KEINE BEDENKEN UNDIODER HINWEISE ZUR VORGELEGTE PLANUNG

Träger öffentlicher Belange/Behörden	Stellungnahme vom	Inhalt	Beschlussvorschlag
Wasserzweckverband Straubing-Land Leutnerstraße 26 94315 Straubing	24.05.2024	(vgl. Stellungnahme)	Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis.
Bayernwerk Netz GmbH Eugenbacher Straße 1 84032 Altdorf	03.06.2024	(vgl. Stellungnahme)	Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis. <i>Hinweis: Es wurde für die zwei Änderungsbereiche SO „Radldorf-Ost II“ und SO „Radldorf-West II“ jeweils eine separate Stellungnahme abgegeben. Da sich keine Anlagen im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befinden, bestehen seitens der Bayernwerk Netz GmbH keine Einwände.</i>
Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern Dr.-Schlögl-Platz 1 94405 Landau a. d. Isar	06.06.2024	(vgl. Stellungnahme)	Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis.
Deutsche Telekom Technik GmbH Bajuwarenstraße 4 93053 Regensburg	06.06.2024	(vgl. Stellungnahme)	Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis.
Regionaler Planungsverband Donau-Wald Leutnerstraße 15 94315 Straubing	26.06.2024	(vgl. Stellungnahme)	Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis.
Eisenbahn-Bundesamt Eilgutstraße 2 90443 Nürnberg	20.06.2024	(vgl. Stellungnahme)	Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis.

II. NACHFOLGENDE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE / BEHÖRDEN HABEN BEDENKEN UND/ODER HINWEISE VORGEBRACHT

Träger öffentlicher Belange/Behörden	Stellungnahme vom.	Inhalt	Beschlussvorschlag
DB AG, DB Immobilien Eigentumsmanagement – Baurecht Barthstraße 12 80339 München	21.05.2024	(vgl. Stellungnahme)	Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis. Die Inhalte der Stellungnahme betreffen den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan SO „Radldorf-Ost II“. Es wird auf die Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan SO „Radldorf-Ost II“ verwiesen.
Kreisbrandrat Albert Uttendorfer Dekan-Seitz-Straße 21 94356 Kirchroth	27.05.2024	(vgl. Stellungnahme)	Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis. Die Inhalte der Stellungnahme betreffen den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan SO „Radldorf-Ost II“ sowie den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan SO „Radldorf-West II“. Es wird auf die Abwägung zu den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplänen verwiesen.
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf Postfach 2061 94460 Deggendorf	28.05.2024	(vgl. Stellungnahme)	Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis. Die Inhalte der Stellungnahme betreffen den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan SO „Radldorf-Ost II“ sowie den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan SO „Radldorf-West II“. Es wird auf die Abwägung zu den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplänen verwiesen.
Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiete Leutnerstraße 15 94315 Straubing	17.06.2024	(vgl. Stellungnahme)	Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis. <u>Zu 1. Belange der Wasserwirtschaft und wasserrechtliche Beurteilung:</u> Die Inhalte der Stellungnahme betreffen den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan SO „Radldorf-Ost II“ sowie den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan SO „Radldorf-West II“. Es wird auf die Abwägung zu den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplänen verwiesen. <u>Zu 2. Belange des Immissionsschutzes:</u> Die Inhalte der Stellungnahme betreffen den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan SO „Radldorf-West II“. Es wird auf die Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan SO „Radldorf-West II“ verwiesen. Zu 3. Naturschutzfachliche Belange:

			<p>Die Inhalte der Stellungnahme betreffen den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan SO „Radldorf-West II“. Es wird auf die Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan SO „Radldorf-West II“ verwiesen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 21 aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis besteht, wenn im parallel aufgestellten Bebauungsplan SO „Radldorf-West II“ die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung hinreichend berücksichtigt werden.</p> <p>Es wird dahingehend auf die Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan SO „Radldorf-West II“ verwiesen.</p> <p><u>Zu 4. Bodendenkmalpflege:</u> Die Inhalte der Stellungnahme betreffen den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan SO „Radldorf-Ost II“ sowie den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan SO „Radldorf-West II“. Es wird auf die Abwägung zu den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplänen verwiesen.</p> <p><u>Zu 5. weitere, vom Landratsamt zu vertretende Belange:</u> Die Zustimmung der Sachgebiete Städtebau, Bodenschutz, Straßenausbau und Verkehr sowie Siedlungshygiene wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf-Straubing Kolbstraße 5a 94315 Straubing</p>	<p>17.06.2024</p>	<p>(vgl. Stellungnahme)</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis.</p> <p><i>Hinweis: Es wurde für die zwei Änderungsbereiche SO „Radldorf-Ost II“ und SO „Radldorf-West II“ jeweils eine separate Stellungnahme abgegeben. Die Inhalte der Stellungnahmen sind bis zum Abschnitt „Öffentliche Belange, die das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu vertreten hat, ...“ identisch.</i></p> <p>Der Erhalt landwirtschaftlicher Flächen ist in Grundsatz 2, LEP 5.4.1 2023 verankert: (G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der temporäre Entzug von landwirtschaftlichen Flächen für die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen wird seitens der Gemeinde ausdrücklich in die Abwägung eingestellt und die öffentlichen und privaten Belange gerecht gegeneinander abgewogen:</p> <p>Die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen leistet einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und dem Erreichen der Klimaziele. Ferner stellt das neue Ziel 6.1.1 LEP 2023 klar, dass „die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen ist und klimaschonend zu erfolgen hat. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, Energienetze sowie Energiespeicher.“</p>

Weiterhin hat der Gesetzgeber in § 2 EEG 2023 verankert, dass „die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Die durchschnittliche Ackerzahl des Landkreises Straubing-Bogen beträgt 60. Laut Bodenfunktionskarte 1:25.000 liegt die natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden (durchschnittliche Ackerzahl) auf ca. 50 % der Fläche des Gemeindegebietes von Perkam jedoch deutlich höher, u.a. auch an der durch Emissionen aus dem Schienenverkehr stark vorbelasteten Achsen Bahnlinie Passau-Obertraubling und Bahnlinie Neufahrn-Radldorf. Dies würde im Umkehrschluss bedeuten, dass die Gemeinde Perkam ihr Ziel, einen signifikanten Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele der Bundesgesetzgebung zu leisten, nicht umsetzen kann bzw. aufgeben müsste.

Die gesamte Fläche der 2 Teilgebiete SO „Radldorf-Ost II“ und SO „Radldorf-West II“ (ca. 17,56 ha) nimmt lediglich ca. 2,4 % der landwirtschaftlich genutzten Flächen Perkams von 737 ha (vgl. Statistik kommunal 2023) in Anspruch, so dass nach Abwägung der konkurrierenden Ziele der Landesplanung, der Dringlichkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien seitens der Gemeinde momentan ein höheres Gewicht beigemessen wird als dem Erhalt einzelner landwirtschaftlicher Flächen im 500 m – Förderkorridor beidseits der Bahnlinien. Die Gemeinde Perkam verfügt zudem über weitere ausgedehnte Flächen mit Böden hoher bis sehr hoher Bonität im östlichen und südöstlichen Gemeindegebiet, die für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben.

Darüber hinaus sind neben der Bodenqualität/Ackerzahl auch weitere Aspekte für die Standortwahl maßgeblich (z. B. Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Anschlusspunkt an das öffentliche Stromnetz u. w.).

Daher wird in der Betrachtung der Belange zur landwirtschaftlichen Nutzung die Planung am vorliegenden Standort und im geplanten Umfang als mit den Zielen der Landesplanung vereinbar erachtet, v. a. auch unter dem Aspekt, dass die Flächen durch die geplante Nutzung nicht dauerhaft für die Landwirtschaft verloren gehen, sondern nach Beendigung der Nutzung zur Stromerzeugung wieder als Kulturläche für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Dies wird im Übrigen durch die Festsetzung einer Rückbauverpflichtung bei Aufgabe der Nutzung als Photovoltaikanlage und der Folgenutzung „landwirtschaftliche Nutzfläche“ mit Wiederaufnahme der ursprünglichen, landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sichergestellt (jeweils (textliche Festsetzung III Nr. 0.4.1 sowie Punkt 12. „Nutzungsdauer / Rückbauverpflichtung“ in der Begründung der Bebauungspläne SO „Radldorf-Ost II“ und SO „Radldorf-West II“).

Die Gemeinde Perkam hält daran fest, die solare Nutzung in Form von PV-Freiflächenanlagen auf einem Bruchteil der im Gemeindegebiet allgemein hocharbeitsfähigen landwirtschaftlichen Flächen an der Bahnlinie Passau-Obertraubling und Neufahrn-Radldorf zu ermöglichen, solange die Klimaschutzziele des § 3 Abs. 1 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) nicht erreicht sind.

<p>Regierung von Niederbayern, Raumordnung und Landesplanung Postfach 84028 Landshut</p>	<p>25.06.2024</p>	<p>(vgl. Stellungnahme)</p>	<p>Die Inhalte der Stellungnahmen im Abschnitt „Öffentliche Belange, die das AELF zu vertreten hat, ...“ betreffen den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan SO „Radldorf-Ost II“ sowie den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan SO „Radldorf-West II“. Es wird auf die Abwägung zu den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplänen verwiesen.</p> <p>Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Vorhaben dem Ziel 6.2.1 LEP entspricht.</p> <p>Der Grundsatz 2, LEP 6.2.3, lautet seit 01.06.2023 wie folgt: <i>(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.</i></p> <p>Durch die Vorgaben des EEG 2023 und die Vorgaben der Landes- und Regionalplanung sind die vorbelasteten Teilräume im Gemeindegebiet entlang der Bahnlinien (innerhalb 500m-Korridor) vorrangig für die Entwicklung von Freiland-Photovoltaikanlagen zu entwickeln. Gemäß dem Schreiben „Anpassung der Flächenkulisse für PV-Freiflächenanlagen im EEG vor dem Hintergrund erhöhter Zubauziele“ des Umweltbundesamtes (Juli 2022), können „Die Wirkungen von Autobahnen und Schienenwegen, wie bspw. Verlärmung und Zerschneidungswirkungen, (...) aus fachlicher Sicht bis maximal 500 m Entfernung reichen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit einer Arrondierung der geplanten Anlagenbereiche. Dem wird durch die geplante Erweiterung in räumlicher Nähe der bestehenden Photovoltaikflächen entlang der Bahnlinie Passau-Obertraubling bzw. der Bahnlinie Neufahrn-Radldorf entsprochen.</p> <p>Der geplante Anlagenbereich SO „Radldorf-Ost II“ befindet sich etwa zwischen 90 bis 300 m südlich von der Bahnlinie entfernt. Der geplante Anlagenbereich SO „Radldorf-West II“ befindet sich etwa zwischen 60 bis 520 m westlich der Bahnlinie Neufahrn-Radldorf sowie etwa 340 bis 820 m südlich von der Bahnlinie Passau-Obertraubling entfernt. Die Errichtung der Modultische erfolgt jedoch in einem Abstand von maximal 500 Metern zur Bahnstrecke Neufahrn-Radldorf.</p> <p>Die Flächen im 500m-Korridor entlang der beiden Bahnlinien im Gemeindegebiet Perkam umfassen zum Teil Vorranggebiete für Kiesabbau und Windenergienutzung sowie den Regionalen Grünzug „1 - Tal der Kleinen Laber“ und das festgesetzte Überschwemmungsgebiet (HQ100) Kleine Laber. Die siedlungsnahen Flächen entlang beider Bahnlinien zwischen Radldorf und Pilling sowie westlich davon, sind zudem zugunsten einer zukünftigen Siedlungsentwicklung freizuhalten. Der zu Verfügung stehende Flächenanteil im 500m-Korridor für die Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen wird dadurch maßgeblich reduziert. Unter Berücksichtigung dieser Einschränkungen kann mit der Planung dem Grundsatz 6.2.3 LEP (Realisierung auf vorbelasteten Standorten) entsprochen werden.</p> <p>Die Ausführungen zur Standortwahl innerhalb des 500m-Korridors entlang von Bahnlinien und Eignung der Flächen werden im Umweltbericht in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 21 unter dem Punkt 3.1 Standortprüfung entsprechend ergänzt.</p>
---	-------------------	-----------------------------	--

			<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage SO „Radldorf-Ost II“ sich nur im randlichen Bereich des Vorbehaltungsgebietes für Windkraftanlagen Nr. 66 „Pilling“ befindet und dessen Nutzung nur sehr geringfügig einschränkt. Der Grundsatz RP 12 B III 2.4 wird dem Vorhaben somit nicht entgegengehalten.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage SO „Radldorf-West II“ sich in etwa zur Hälfte innerhalb eines Vorbehaltungsgebietes für Bodenschätze/Kiesabbau (KS 4 Kies Perkam-Hart) befindet. Das Plangebiet überplant dabei den nördlichen Teil des Vorbehaltungsgebietes und nimmt ca. 15 % der Gesamtfläche in Anspruch, wodurch der Abbau des Rohstoffes in weiten Teilen des Vorbehaltungsgebietes weiterhin möglich bleibt. Der Grundsatz RP 12 B IV 1.1.2 wird dem Vorhaben somit nicht entgegengehalten.</p>
--	--	--	---

III. NACHFOLGENDE BÜRGER ODER BÜRGERINNEN HABEN BEDENKEN UND/ODER HINWEISE VORGEBRACHT:

Bürger / Bürgerin	Stellungnahme vom	Inhalt	Beschlussvorschlag

Es haben keine Bürger oder Bürgerinnen Bedenken oder Hinweise vorgebracht.